



**Pet 3-19-17-21602-021385**

12349 Berlin

Unterhaltsvorschussgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die erfolgte Kindergelderhöhung nicht zu einer Minderung des Unterhaltsvorschusses führt.

Es wird ausgeführt, dass eine finanzielle Entlastung durch die Kindergelderhöhung bei einkommensschwachen Familien nicht ankomme. Eine Erhöhung des Kindergeldes in Kombination mit der Minderung des Unterhaltsvorschusses sei für betroffene Familien eine „Plus-Minus-Null-Rechnung“. Eine Kindergelderhöhung dürfe daher nicht zu einer Minderung des Unterhaltsvorschusses führen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 61 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat weitere Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhangs mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Der Unterhaltsvorschuss hilft alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern bei der Absicherung des Mindestunterhalts. Er gewährleistet damit zugleich (mittelbar) das sächliche Existenzminimum für Kinder.



Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt. Dieser ist auf der Grundlage von § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch in der Mindestunterhaltsverordnung festgelegt. Er ist nach Altersstufen gestaffelt und beträgt derzeit

- für Kinder bis 5 Jahre 354 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 406 Euro und
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 476 Euro.

Dieser Mindestunterhalt, der auch dem Unterhaltsvorschuss entspricht, stellt daher das sächliche Existenzminimum eines Kindes dar. Dessen Höhe wird aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung entnommen.

Das zur Verfügung stehende Kindergeld ist vorrangig für das Existenzminimum einzusetzen. Daher ist es in voller Höhe auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen. Als Folge verringert sich der Unterhaltsvorschuss nach § 2 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) seit dem 1. Juli 2019 weiterhin um das volle Erstkindergeld in Höhe von nunmehr 204 Euro.

Die Bundesregierung hat ausgeführt, dass sich für Kinder alleinerziehender Elternteile – unabhängig von der Höhe des Einkommens des Alleinerziehenden – unter Beachtung der Mindestunterhaltsbeträge und der Kindergelderhöhung seit dem 1. Juli 2019 folgende monatliche Unterhaltsvorschussleistungen ergeben:

- für Kinder bis 5 Jahre 150 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 202 Euro und
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 272 Euro.

Alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern steht also wie bisher in der Summe durch den Unterhaltsvorschuss und das Kindergeld monatlich der Mindestunterhalt zur Verfügung.

Die Situation für Kinder Alleinerziehender ist unterschiedlich, je nachdem, ob und wie sich beide Elternteile an den Aufgaben der Erziehung und Betreuung und am Barunterhalt beteiligen. Hierfür sind vorrangig die Eltern verantwortlich. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine Erhöhung des Unterhaltsvorschuss regelmäßig mit der Anhebung des Mindestunterhalts erfolgt. Der Unterhaltsvorschuss wird daher auch wieder zum 1. Januar 2020 steigen.



Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Regelungen für sachgerecht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.